



# Amtsgericht Bückeberg

## Beschluss

### Terminbestimmung

43 K 13/23

25.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, den 04.11.2025 um 09.30 Uhr**, im Amtsgericht Bückeberg, Herminenstraße 30,  
31675 Bückeberg, Saal 4117

versteigert werden das im Grundbuch von Schermbeck Blatt 82 eingetragene Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
5	Schermbeck	1	25/2	Gebäude- und Freifläche, Steinbrink	746
			25/3	Gebäude- und Freifläche, Steinbrink 8	405
			25/4	Gebäude- und Freifläche, Steinbrink 8	231

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 11.09.2023.

Verkehrswert: 1,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es hat keine Innenbesichtigung stattgefunden.

Zweifamilienwohngebäude

Ursprungsbaujahr ca. 1950, Wohnhauserweiterung 2000/2001 laut Bauantragsunterlagen

Lage: Steinbrink bzw. Streinbrink 8, 31711 Luhden – OT Schermbeck

Verkehrliche Erschließung über öffentliche Wege nicht gesichert.  
Das Grundstück ist somit nicht über öffentlichen Grund und Boden (Straße) erreichbar.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <a href="http://www.amtsgericht-bueckeburg.niedersachsen.de">www.amtsgericht-bueckeburg.niedersachsen.de</a>
--

Raschke  
Rechtspflegerin